



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXXII. Catholici acceptiren solche, und proponiren dergleichen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. Nov. und könnten unter dens diejenigen, so jetzt gedachte Zeit mehr als ein Beneficium hätten, als Polygami ad dies vita toleraret werden. Ad 2) aber hätten Thro Excellenz geantwortet, daß, posito sed non conceesso, wenn die Crone Schweden das Erb-Stift Bremen Jure Archi-Episcopali offerirter massen annehme, sie gewiß auch diejenige Session & Votum, so demselben zuständig, competenti loco & ordine mainteniren, und sich davon nicht vertreiben lassen würden: Ob aber andere Evangelische Erb- und Bischöfle den Catholicischen hierunter weichen, und sich ad locum peccatorum & publicanorum zu des gesammten Evangelischen Weltens höchsten Schimpff und Verkleinerung weisen lassen wolten, müssen sie dahin stellen. Als nun die Herren Altenburgischen darauf replaciret, wenn man dessen zu der hochlöblichen Crone Schweden versichert wäre, so giengen die Evangelischen alle mit, hätten Se. Excellenz nochmals geantwortet, daß diese Declaration nur eventualis und auf den noch ungewissen und ungestandenen Fall gemeynet sey: Sie, die Herren Evangelischen, aber besser thäten, wenn sie ohne das sich und die Ihrigen bei solchem zufehlenden Jure selbst maintenireten, immassen auch die Crone ihnen hierunter nicht aus Händen gehen, sondern in diesem und andern gerne assistiren würde. Wie nun hierauf die sonder Zweifel erfolgte Conferenz abgangen, stunde mit mehrem zu erwarten. Und wäre dieses kürzlich der Verlauff dessen, was drüben zwischen Thro Excellenz und oft-wohlerwachten Herren Abgesandten fürgangen.

### §. XXXI.

Evangelici proponunt  
ut Catho-  
licis einige  
Preliminari  
Punkten.

Hierauf ließen nun die Fürstliche Evangelische Gesandten, per Deputatos, den Kaiserlichen Plenipotentiariis, und übrigen Catholicis zu Münster vortragen: „Sie möchten (1.) sich Specifice heraus lassen, was sie dann an den vorgeschlagenen Mediis Evangelicorum zu desideriren hätten; (2.) Möchten sie aus ihrem der Catholicorum Mittel, einige wenige, doch Friedliebende, und, so viel möglich ohninteressirte Personen deputiren, welche mit den Evangelischen (3.) ohne Haltung eines Protocolli, (4.) nach der ihnen selbst beliebigen

„Ordnung, (5.) von Articulis zu Articulis reden; Iodann (6.) sollten hinc in die Expedientia vorgeschlagen, darauf (7.) die beliebten Punkten in ein Conceptus gebracht, solches (8.) von Committenten beider Religionen revisit und approbiert werden, darauf es erst (9.) vim rei transactae haben sollte.“ Diese Punkten, womit sich auch die Evangelici Electorales conformirten, ließen sich die Kaiserliche Gesandten gar wohl gefallen, und versprachen ihre kräftige Assistanz, zur baldigen Beylegung der Differenzen beyzutragen.

### §. XXXII.

Catholici ac-  
cepserunt sel-  
bie, und pro-  
ponunt der-  
gleichen.

Den 7ten Nov. begaben sich dann iowohl die Evangelischen als Catholicischen, jedoch jeder Theil absonderlich, auf den Bischofs-Hoff zu Münster, und deliberirten jene, was etwa weiters in Acht zu nehmen seyn möchte, und wurde Evangelischen Theils geschlossen, wie das formalisierte Conclusum N. I. mit mehrem befaget. Nachmittags gaben die Catholicischen den Evangelicis durch die Chur-Mannsche Gesandtschaft, an erstgedachtem Ort zu erkennen, daß sie sich ihrer Resolution inniglich erfreueten, und in Nahmen Gottes mit ihnen in Conferenz eintreten, das Werk auch, ohne weitläufigtes disputiren, mit bloßer Unterredungs- und Ver- Dritter Theil.

gleichs-Mitteln, angreissen wolten: hielten aber 1) für ndrthig, so wohl der Relation an die Principalen und Committenten, als künftiger Nachricht und Information willen, daß man zwey Protocolla, und also jederzeit eines halten, benebst keinem verboten seyu solte, pro lata memoria, etwas in ein Schreib-Täfflein aufzuzeichnen; 2) Wollten sie sich ratione numeri Deputatorum nach den Evangelicis richten, ob sie solche contrahiren oder dilatiren wolten, wiewohlen sie lieber wenig, dann viele Personen darbey sehen möchten. 3) Hoffen sie, weiln sie sich auf der Evangelicorum Media durch die Herren Kaiserlichen in einen durch

1646.  
Nov.

1646. Nov. Volmarn Lateinisch vertirten Aussatz erklaret hätten, also die Handlung jeho an den Evangelicis wäre, diese würden mildere Mittel aussstellen, und 4) des Directorii wegen Thür-Sachsen gebrauchen, cum oblatione &c.

Die Evangelici bedankten sich des Anerbietens und nahmen alles, als Deputati, ad referendum an, meldeten jedoch, die formalische Protocolla würden Weitläufigkeit und Disputat verursachen, auch Niemand so frey reden, wann er der Verzeichniß aller ohngefehrnen Worte in Furcht stehen müsse, also werde es fast besser seyn, daß man's bey annotiren bloß bleiben ließe: Evangelici hätten aber ihre Media ausgestellter, und hingegen ihrer seits nichts bekommen, außer das man den Evangelicis, Extremitäten, Contrarietäten, Novitäten &c. in genere beschuldiger, aber in specie gründlich dergleichen nichts beygebracht habe: was den Processum anbetreffe, stellten Evangelici dahin, ob Catholicis beliebig wäre, um das vielfältige hinterbringen, und die darauf anzustellen nothwendige Consultationes in Pleno zu vermeinden, daß die Deputati, deren numeri man sich zu vergleichen, in einem, und in denen noch darbey gelegenen Zimmern, die andere benden Evangelische und Catholiche Corpora, jedes absonders zusammen kommen, und in Bereitschaft stehen möchten, so oft es die Noth erforderete, der Deputatorum Meinungen, durch ihre Approbationes oder Erinnerungen zu justificiren.

Was ferner Evangelischen Theils

an dem darauf gefolgten Sonntag Nachmittag geschlossen worden, daß gibt der ferne Extractus Protocolli N. II. zu vernehmen. Damit aber gleichwohl die Schwedischen Plenipotentiarii hierin bey gutem Willen erhalten werden möchten; haben Evangelici gegen sie per Deputatos abermahln contestiret, man wolle deren Respect zuförderer in Acht nehmen, und deren Friedens-Begierde secundiren, alles mit ihnen communiciren und nichts ohne ihren Consens verwilligen; doch sen darbey Lubricitas belli zu consideriren, und nicht eben das ganze Werk auf die Spize zu stellen, würdendahero die Evangelischen höchlichen obligiret werden, wann die Schweden noch etwas hier in Münster zu verharren, sich resolviren möchten.

Worauf Orenstern geantwortet: Er hätte anfangs besorget, man würde auf die Translation der Tractaten, und also der Præliminar-Handlung zu wieder gehen, weil man aber ein anders sincereret, und er sich der Evangelicorum Vertraulichkeit, und deren Continuation gegen sich versichere; Evangelici auch auf allerley Weise sich gnugsam verwahret hätten; So könnten sie, Schweden, amore Pacis, darmit zu frieden seyn, wollten auch allenhalben fideliter assistiren, doch solle man sich mit der Handlung fördern, weil sie weder conjunctim noch divisim, ohne Ihrer Majestät Disreputation, lang von Osnabrück abbleiben könnten &c. so man Evangelischen Theils, zu Dank angenommen, und dafür gehalten, wann die Catholicischen wolten, könne man aus der Sachen bald kommen.

### N. I.

Extractus Protocolli Sessionis 2dae Münster den 7. November 1646.  
Conclusum ante merid.

N. I. Extractus Münster 2) also vorzunehmen, damit die Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiarii daraus keinen Wiedervollen schöpfen möchten: dannenhero 3) ihnen per Deputatos noch diesen Tag von demjenigen soll Relation geschehen, was bey denen Herren Kurfürstlichen Commissarien und Herren Catholicischen Abgeordneten deswegen vorgelaufen, und wie man sich Evangelischen Theils ratione loci & modi mit denen in nächster Session gutbefundener Bedingungen in respect Ihrer, derer Königlichen Schwedischen, wohl verwahret: Zu dem Ende 4) sie solten erteilt werden, etliche Tage noch alhier zu subsistiren, und wann 5) zu verspüren, daß Thro Excellenz Excellenz beiderseits nicht wolten bleiben; so solte zum wenigsten um des einen Gegenwart angehalten, ihnen auch 6) die Promiss gethan werden, daß man ohne ihren Vorbeiwust und Consens nichts wolle vornehmen. Dieweil auch 7) vermöge vorigen Conclusi

1646.  
Nov.

1646. clusi bey denen Königlichen Frankösischen Herren Gesandten ein Anbringen und Recommandation zu thun: so sollen die bestimmten Deputirten nicht zwar in dem principal Vortrag, sondern incidenter erinnern, daß sie die Herren Schwedischen mächtigen ersuchen, alßier in etwas zu verwarten. Im übrigen das Hauptwerk betreffend, sehe vor allen Dingen derer Herren Kaiserlichen und Catholischen Resolution zu erwarten; da man dann zusammen kommen, und die Sache beleuchten wolle: Gleichwohl wäre bey dem vorgeschlagenen modo zu verharren, daß nemlich die Deputatos von beydien Theilen in einem, die Evangelischen im andern, und die Catholischen im dritten Zimmer sich zusammen finden möchten: dagey gleichwohl der beliebte Ausschuss nichts ohne vorgehende Relation der übrigen Gesandten solle schliessen. Schließlich wäre die Communication mit denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen fleißig zu continuiren &c.

## N. II.

Extractus Protocollum Sessionis 22 Münster den 8. October  
hor. 2. a merid.

N. II.  
Extractus Würtembergischen Protocolls vom 4. Nov. 1646.  
*Conclusum:* Daß es ratione personarum zwar bey denen zu Osnabrück vor-  
mals Deputirten solle verbleben, gleichwohl aber auch 1) Ihr Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg Herren Abgesandte aus dem Schwäbischen Erzbz. sitemahl der-  
selbe merclich interessirer, denenselben adjungirt werden. Wofern aber 2) zu ver-  
fahren, daß die Herren Catholischen der Deputirten Anzahl lieber weniger seien  
wollten, wäre sich alsdann darnach zu richten. Und weil 3) Ihr Fürstliche Gnaden zu Braunschweig Lüneburg Abgesandter Herr Doctor Jacobus Lampadius, wie  
auch die Gräflichen Wetterauischen voriger Zeit nur benannt worden; dieselben auch  
denen Conferentien bengewohnet; So solle an sie communi nomine geschrieben,  
und sie zur Heraufkunft erwartet, unterdeß 4) nichts desto weniger in den vorha-  
benden Conferentien fortgerahren werden &c. Nach gefaßtem Concluso, wolte da-  
für gehalten werden, man solle den Catholischen anzeigen, sie möchten sich die An-  
zahl Evangelischen Theils nicht hindern lassen; und es auch damit nach ihrem Belie-  
ben halten &c.

## §. XXXIII.

Die Frankosen versichern Bey den Frankoson wurde gleich-  
mäßig nothwendig erachtet, zu infistiren,  
die Accom- damit nicht allein die Catholischen zur Bil-  
modation in puncto Gra- ligkeit anerinnert, sondern auch die Schwe-  
vaminum zu den zu etwas Aufenthalt in Münster mo-  
bessordern. viret werden möchten, welche Commis-  
sion zu eben der Zeit, da die Deputirten  
bey den Schwedischen gewest, durch  
Weimar, Hessen-Cassel, Wetterau-  
sche Grafen, Frankfurt und Lindau  
verrichtet wurde. Die Antwort siele  
vondem Due de Longueville in Gegen-  
wart seiner beydien Collegen dahin: Sie  
erfreuten sich über der Evangelicorum  
Resolution, baten zum höchsten, sie möch-  
ten eilen, dann man im Kriege nicht län-  
ger bleiben könne, alle Sachen wären fast  
richtig, und hätten sie, amore Pacis,  
denen, die ihnen ganze Komgrecie genom-  
men, nicht allein dieselbe gelassen, sondern  
Dritter Theil.

Bey-  
Fff 2

auch andere durch die Waffen occupirte  
Orte, wieder zu überlassen, capitulirt und  
für geringe Landschaften, die sic securita-  
tis sua causa, behielten, etliche Millio-  
nen Geldes zu bezahlen verwilligt; Evan-  
gelici möchten dahero nicht allzu genau su-  
chen, sie wöllten die Kaiserlichen und Cas-  
tholischen zu dem, was raisonnéable, fleißig  
ermahnen; Die Schweden wören auf ihr  
Anfitten, von dem Venetianischen Orato-  
re, als Mediatoren, item von ihnen selbst  
zu etwas Subsistenz allhier erbesen und  
vermögten worden, würde also die Beschrä-  
kerung bey den Partheyen stehen, die  
sie nochmahl recommendirten &c. Von  
allen wurde auch den Chur-Sächsischen  
durch die Fürstlich Sächsische, und  
den Chur-Brandenburgischen durch  
Culmbach- und Würtembergischen  
part gegeben, die ihnen das procedere